

(Vom 16. Dezember 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG) ¹

§ 5 Überschrift

3. Besteuerung nach dem Aufwand (§§ 15 und 15a StG)

§ 7 Überschrift

5. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 19, 20, 20a und 20b StG)

§ 12 Abs. 2 Bst. e und f (neu)

² (Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 8000.– in Abzug gebracht werden. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt insbesondere als nicht zumutbar bei:)

e) einer Zeitersparnis von mehr als einer Stunde pro Tag bei Benützung des privaten Fahrzeugs;
Bisheriger Bst. e wird zu Bst. f.

§ 22

Wird aufgehoben.

§ 35 Überschrift

4. Amtshilfe (§§ 131, 131a und 132a StG)

a) Allgemein und Form

¹ Das Finanzdepartement erlässt zur Amtshilfe die notwendigen Weisungen.

² Für die Übermittlung von Steuerdaten an andere Behörden mittels eines Abrufverfahrens ist eine Ermächtigung des Regierungsrates und der Abschluss einer Datenschutzvereinbarung zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und der um Amtshilfe ersuchenden Behörde erforderlich.

§ 36 Überschrift

b) Bei Steuerdomizil in mehreren Kantonen (§ 131 StG)

§ 37 Überschrift, Abs. 3 (neu)

5. Aktenführung und Akteneinsicht (§§ 134 und 135 StG)

³ Das Finanzdepartement erlässt zur Akteneinsicht die notwendigen Weisungen.

§ 38

Wird aufgehoben.

§ 39 Überschrift

6. Vertretung und Zustellung von Verfahrensakten (§ 136 StG)

a) Grundsatz

§ 40 Überschrift

7. Steuererklärung im ordentlichen Veranlagungsverfahren

a) Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 StG)

§ 41 Überschrift

b) Fehlende Zustellung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 StG)

Wer kein Steuerklärungsformular erhält, hat bei Bedarf ein solches zu verlangen.

§ 41a Überschrift

c) Ausfüllen der Steuererklärung (§ 142 Abs. 3 StG)

§ 42 Überschrift

- d) Einreichung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 3 und 143 Abs. 1 und 2 StG)
- aa) Im Allgemeinen

§ 44 Überschrift

- e) Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 1 und 3 StG)
- aa) Für die reguläre Deklaration natürlicher Personen

§ 45 Abs. 1

¹ Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person haben der überlebende Ehegatte und die Erben eine Steuererklärung innert 90 Tagen seit deren Zustellung für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag einzureichen.

§ 48 Überschrift

- g) Fristerstreckung (§ 142 Abs. 3 StG)

§ 49 Überschrift

- h) Mahnverfahren (§ 142 Abs. 5 StG)

§ 50 Überschrift

- i) Wiederherstellung der Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 6 StG)

§ 53 Überschrift

- 8. Eröffnung der Veranlagung (§ 150 StG)

§ 54 Überschrift

- 9. Einsprache
- a) Vorverfahren (§ 153 StG)

§ 56 Überschrift

- 10. Besondere Verfahren
- a) Haftungsverfügungen (§§ 125 Abs. 2 und 190 StG)

§ 58 Überschrift

- 11. Inventar (§§ 178 ff. StG)

§ 65h (neu) k) Teilrevision 2025

§ 12 Abs. 2 Bst. e findet erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

2. Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV) ²

§ 22 Abs. 1

¹ Steuerbeträge, die aufgrund einer Rechnung zu viel bezahlt wurden, sind von Amtes wegen zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verzinsen. Ausgenommen sind Beträge, die aufgrund von interkantonalem Doppelbesteuerungsrecht zurückzuerstatten sind.

§ 24a (neu) 9. Zahlungsmodalitäten

¹ Rechnungen der Bezugsorgane sind mittels Bank- oder Postüberweisung in Schweizer Währung zu begleichen.

² Barzahlungen werden von den Bezugsorganen nicht entgegengenommen.

§ 25 Überschrift

10. Verrechnung und Steuerrückerstattung
a) Allgemeines

§ 26 Abs. 1

¹ Die Bezugsorgane können auf Grund einer von beiden Eheleuten unterzeichneten Vereinbarung von der hälftigen Rückerstattung nach § 192 Abs. 1 StG abweichen.

§ 27 Überschrift

11. Zahlungserleichterungen

§ 27a Überschrift

12. Gerichtlicher Nachlassvertrag

§ 27b Überschrift

13. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

§ 27c Überschrift

14. Rückkauf von Verlustscheinen

3. Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (ÜVStHG) ³

Haupttitel II. bis VIII.

Werden aufgehoben.

§§ 2 bis 2k

Werden aufgehoben.

Neuer Haupttitel vor § 3

II. Schlussbestimmungen

§§ 3 und 4

Werden aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 172.211.

² SRSZ 172.212.

³ SRSZ 172.214.